

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

Clientis Fonds (CH) - Growth

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
«Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»
(der «Fonds»)

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, ergänzend zu der Publikation vom 9. März 2023, den Fondsvertrag des «Clientis Fonds (CH) - Growth» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Anlagepolitik (§ 8)

Zusätzlich zu den Änderungen, welche in der Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds vom 9. März 2023 publiziert worden sind, sollen die Anlagen gemäss neu § 8 Ziff. 3 Bst. b) unter die Anlagebeschränkungen des § 8 Ziff. 7 Bst. c) des Fondsvertrags fallen.

§ 8 Ziff. 2 bis 7 des Fondsvertrags lautet nunmehr wie folgt:

- «2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Anlage-fonds in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst a);
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d, die überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren;
 - c) Derivate gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. b auf die in Bst. a erwähnten Anlagen;
 - d) strukturierte Produkte auf die in Bst. a erwähnten Anlagen.
- 3. Die Fondsleitung investiert bis zu 30% des Fondsvermögens in:
 - a) in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, Notes und ähnliches) in- oder ausländischer privater oder öffentlich-rechtlicher Schuldner, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen;
 - b) in auf frei konvertierbare Währung lautende Forderungswertpapiere und -rechte in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner, die den in Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen, wobei diese Investitionen mit maximal 15% des Fondsvermögens begrenzt sind;
 - c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) Bst. aa), die überwiegend in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. a) oder b) vorstehend investieren;
 - d) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die in Bst. a erwähnten Anlagen;
 - e) strukturierte Produkte auf die in Bst. a erwähnten Anlagen.
- 4. Die Fondsleitung investiert bis zu 20% des Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle und Rohstoffe, aber auch direkt (physisch) in Edelmetalle:
 - a)(physische) in kuranter Form und Edelmetallzertifikate;

- b) in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d) Bst. ab), die überwiegend in Edelmetallen oder Rohstoffe sowie in Edelmetall- bzw. Rohstoffzertifikate investieren.*
5. *Die Fondsleitung investiert bis zu 30% des Fondsvermögens in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) Bst. ab) und gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) Bst. ac).*
6. *Die Fondsleitung investiert bis zu 20% des Vermögens des Anlagefonds in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. f.*
7. *Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:*
- a) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) bis zu 49% des Fondsvermögens;*
- b) *Strukturierte Produkte bis zu maximal 20% des Fondsvermögens;*
- c) *insgesamt bis zu 30% des Fondsvermögens in:*
- *Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die eine geringe Marktkapitalisierung haben (Small Caps) oder in Unternehmen aus der Region Emerging Markets;*
 - *Anlageinstrumente, die keine tägliche Bewertung aufweisen;*
 - *Investitionen gemäss Ziff. 3 Bst. b) vorstehend*
 - *Investitionen gemäss Ziff. 4 vorstehend;*
 - *Investitionen gemäss Ziff. 5 vorstehend.*
- d) *Die Fondsleitung darf das Fondvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d) Bst. ab) und Immobilienfonds gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d) Bst. ac), wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Fondsvermögens erworben werden dürfen.»*

2. Prospektanpassungen

Entsprechend sind die im Fondsvertrag vorgenommenen Änderungen auch im Prospekt umgesetzt worden.

3. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des Fondsvertrages und des Prospekts

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die vorstehende Änderung erstreckt.

Die hier publizierten Änderungen sind vom Einwendungsrecht der Anleger ausgenommen.

Die Änderung im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 19. Mai 2023

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 19. Mai 2023

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG